

Niederschrift öffentliche Sitzung des Gemeinderates Langenwolschendorf

Sitzungstermin:	Mittwoch, 05.07.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:15 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindeamt, Hauptstr. 81, 07937 Langenwolschendorf

Anwesend sind:

Herr Frank Albert
Frau Ulrike Förster
Herr Günter Lautenschläger
Herr Uwe Lederer
Frau Anja Sachs
Herr Holger Wedermann
Herr Gisbert Voigt

Entschuldigt fehlen:

Herr Rick Lautenschläger
Herr Klaus Schreiter

Gäste sind:

Frau Christine Baum
Frau Bärbel Heyde
Frau Anja Thoß (Leiterin Kita. Lawo)

Herr Voigt begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschriften vom 03.05. und 09.05.2023
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bedarfsplanung 2023/2024 für die in Trägerschaft der Volkssolidarität RV Zeulenroda e. V. befindliche Kindertagesstätte "Spatzennest" Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-030-2023
- 5 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-013-2023

- 6 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung)
Vorlage: LVö-014-2023
- 7 Aufhebung des Beschlusses LVö-020-2015 vom 19.10.2015
Vorlage: LVö-021-2023
- 8 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwolschendorf (Straßenausbaubeitragsatzung)
Vorlage: LVö-022-2023
- 9 Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028 - Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
Vorlage: LVö-020-2023
- 10 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von Bauleistungen – Los 5-1W- Kunststofffenster, -türen
Vorlage: LVö-023-2023
- 11 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von Bauleistungen – Los 11 - Außentüren Alu
Vorlage: LVö-024-2023
- 12 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von Bauleistungen – Los 12 – Wärmedämmverbundsystem (WDVS)/ Außenputz
Vorlage: LVö-025-2023
- 13 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von Bauleistungen – Los 15 - Estrich
Vorlage: LVö-026-2023
- 14 Ersatzbeschaffung von Feuerwehrausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-028-2023
- 15 Ersatzbeschaffung von Atemschutztechnik für die Freiwillige Feuerwehr Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-029-2023
- 16 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung der Tagesordnung

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen der Tagesordnung mit 7 Stimmen zu.

zu 2 Bestätigung der Niederschriften vom 03.05. und 09.05.2023

Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Ratssitzung vom 03.05.2023 wird mit 7 Dafür-Stimmen bestätigt.

Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Ratssitzung vom 09.05.2023 wird mit 6 Dafür-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Frau Heyde bemängelt, dass beim letzten Starkregen Dreck und Schlamm vor ihr Grundstück gespült wurde. Es müsste seitens der Gemeinde dafür gesorgt werden, dass das Wasser besser abfließen kann.

Frau Baum fragte an, warum manche Gräber voll abgedeckt sind und wieso einige Gräber immer noch mit Kies umrandet sind. Es gäbe ja schließlich eine Friedhofssatzung, in der dieses klar geregelt ist.

**zu 4 Bedarfsplanung 2023/2024 für die in Trägerschaft der Volkssolidarität RV Zeulenroda e. V. befindliche Kindertagesstätte "Spatzennest" Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-030-2023**

Der Tagesordnungspunkt 15 wird auf Nachfrage des Bürgermeisters vorverlegt, da Frau Thoß, Leiterin Kita. Lawo, noch einen Termin wahrzunehmen hat.

Der Nichttechnische Ausschuss traf sich am 03.07.2023 in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ zur Bedarfsplanung. Dort wurde die Bedarfsplanung ausführlich erörtert.

Frau Thoß beantwortete die Fragen des Gemeinderates.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf beschließt in seiner Sitzung am 05.07.2023 die vorliegende Bedarfsplanung für das Jahr 2023/2024 für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ in 07937 Langenwolschendorf, Leitlitzer Straße 1, in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V., Schopperstraße 15, 07937 Zeulenroda-Triebes, für den Zeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 mit einem Betreuungsumfang von 268,538 Wochenstunden. Das entspricht einem notwendigen Personalschlüssel von 6,886 VbE (1,0 VbE = 39 Woh).

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 5 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-013-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt auf seiner Sitzung am 05.07.2023 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenwolschendorf in der nachfolgenden Fassung:

„Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
der Gemeinde Langenwolschendorf
Vom2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 2000, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am2023 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Steuertatbestand**

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

**§2
Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe solcher Schwerbehinderter Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden genannten Merkzeichen im Sinne der Schwerbehindertenausweisverordnung eingetragen ist: „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“, oder „H“. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten eines Kalenderjahres erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt:
- a) für den ersten Hund 50,00 €
 - b) für den zweiten Hund 60,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 70,00 €.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (1a) ¹Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2024:
- a) für den ersten Hund 60,00 €
 - b) für den zweiten Hund 70,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 80,00 €

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2)¹Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (nachfolgend „ThürTierGefG“)

aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- c) ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- d) außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
- e) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

²Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch solche, für die eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 Abs. 1 ThürTierGefG bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist. ³Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung bleiben solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeitsfeststellung nach Satz 1 Bestand hat.

Für gefährliche Hunde gelten folgende Steuersätze:

- a) für den ersten Hund 350,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 500,00 €.

§6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
2. Hunde, die in Einzelbebauungen und Splittersiedlungen gehalten werden. Als Einzelbebauung gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Splittersiedlung gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(2) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird auf Antrag jeweils nur für einen Hund eines Steuerpflichtigen gewährt. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag wird für Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Greiz bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, im Anschaffungsjahr die Hundesteuer um die Hälfte ermäßigt.

§7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde dergleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für ein Zuchtpärchen dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt je Hund des Zuchthundepärchen einer Hunderasse die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 S. 1 lit. a). Hunde eines Zuchthundepärchen, für die die Hundesteuer ermäßigt erhoben wird, gelten steuerlich als erste Hunde.

(3) Die Vergünstigung der Steuererhebung in der Form der Züchtersteuer für ein Zuchthundepärchen einer Hunderasse wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mit diesem Zuchthundepärchen keine Hunde gezüchtet worden sind. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerbegünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§9 Entstehen der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerschuld erst während des Jahres eintritt.

§10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei Anmeldungen bzw. Änderungen nach diesem Zeitpunkt ist die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf eine Hundesteuermarke aus, diese Steuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde. Diese ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Langenwolschendorf oder bei der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der der Gemeinde Langenwolschendorf oder der Stadt Zeulenroda-Triebes unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

(5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

§ 12

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 – 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – verwiesen.

§13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend zu Absatz 1 gilt, dass die §§ 5 Abs. 1a und 11 Abs. 5 zum 01. Januar 2024 in Kraft treten, des weiteren tritt § 5 Abs. 1 zum 31.12.2023 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt, die Hundesteuersatzung vom 20.11.2002 außer Kraft.

Langenwolschendorf, d.

Gisbert
(Dienstsiegel)
Bürgermeister“

Voigt

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekanntgemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenwolschendorf über erfüllende Gemeinde: Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Langenwolschendorf, d.

Gisbert Voigt
(Dienstsiegel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 6 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung)
Vorlage: LVö-014-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt auf seiner Sitzung am 05.07.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf in der nachfolgenden Fassung:

**„1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielautomaten und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf
(Spielautomatensteuersatzung)
Vom2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Neubekanntmachungfassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 10/2000 vom Ausgabetag 28.09.2000, S. 301; zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 (GVBl. 11/2019 vom Ausgabetag 18.10.2019, S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung) vom 23.04.2002 (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Langenwolschendorf, Anschlagtag: 23.04.2002, Abnahmetag: 06.05.2002, als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der 30.04.2002) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§3
Bemessungsgrundlage

- (1) ¹ Bemessungsgrundlage für die Spielautomatensteuer ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Kalendermonats bei
- a) Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit,
 - b) Geldspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit,
- wenn diese Geldspielautomaten jeweils mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.
- ² Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- ³ Abweichend von Satz 1 wird die Spielautomatensteuer pauschal erhoben bei Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn diese nicht jeweils mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nach der Anzahl, der Art und dem Aufstellungsort der aufgestellten Spielautomaten an mindestens einem Tag in einem Kalendermonat.
- (2) Als Spielautomaten mit einem manipulationssicheren Zählwerk gelten die Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) ¹ Verfügt ein Spielautomat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Automat. ²Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalendermonats sind mit "0" anzusetzen."

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§4
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenem Kalendermonat der Automatenaufstellung
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für
 - a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
 - b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse,
 - c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 31,00 €,
 2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten für
 - a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
 - b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der

Bruttokasse,

c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 23,00 €,

3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben mit manipulationssicherem Zählwerk 20 v. H. der Bruttokasse.

(2) Negative elektronisch gezahlte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezahlten Bruttokassen anderer Spielautomaten im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielautomaten in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.“

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Automat und angefangenem Kalendermonat der Automatenaufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 102,00 €,

b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse höchsten jedoch 31,00 €,

c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 18 v.H. der Bruttokasse jedoch 31,00 €,

2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten für

a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 46,00 €,

b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v.H. der Bruttokasse höchsten jedoch 23,00 €,

c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 23,00 €,

3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben mit manipulationssicherem Zählwerk 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 256,00 €.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbetrag.

(3) Negative elektronisch gezahlte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezahlten Bruttokassen anderer Spielautomaten im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielautomaten in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.“

4. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Steuer wird nach Ablauf eines Kalendervierteljahres durch einen Steuerbescheid festgesetzt.²Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Ein Steuerbescheid wird auch dann erteilt, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. ²Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

„(4) ¹Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. ²Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.²Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7a
Verfahren bei der Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind die Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.“

**Artikel 2
Neubekanntmachungen**

Der Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf ist ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel 1 genannten Spielautomatensteuersatzung vom 23.04.2002 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Langenwolschendorf öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1)
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit in Abs. 2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2)

Abweichend zu Abs. 1 gilt, dass Artikel 1 Nummer 1., 3., 4. Buchstabe a) und b) und 5. rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft treten;

(3)

Artikel 1 Nummer 3 Tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft

Langenwolschendorf, d.

Gisbert
(Dienstsiegel)
Bürgermeister““

Voigt

„Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekanntgemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenwolschendorf über erfüllende Gemeinde: Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Langenwolschendorf, d.

Gisbert Voigt
(Dienstsiegel)
Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

zu 7

**Aufhebung des Beschlusses LVö-020-2015 vom 19.10.2015
Vorlage: LVö-021-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf hebt auf seiner Sitzung am 05.07.2023 den Beschluss LVö-020-2015 vom 19.10.2015 (Straßenausbaubeitragssatzung) auf.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 8 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwolschendorf
(Straßenausbaubeitragssatzung)
Vorlage: LVö-022-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt in seiner Sitzung am 05.07.2023 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwolschendorf (Straßenausbaubeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 9 Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028
- Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
Vorlage: LVö-020-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt, die nachfolgend aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Langenwolschendorf zur Wahl der Schöffen für die am 01.01.2024 beginnende 5-jährige Amtszeit aufzunehmen:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Kreuzer, Carmen	1965	Bürokauffrau	07937 Langenwolschendorf
Reinhold, Andrea	1977	Angestellte	07937 Langenwolschendorf
Schmidt, Karl	1956	Rentner	07937 Langenwolschendorf

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 10 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von Bauleistungen – Los 5-1W- Kunststofffenster, -türen
Vorlage: LVö-023-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ die Vergabe der Bauleistungen für das Los 5-1W – Kunststofffenster, -türen an die Firma

**Tischlerei Schmidt GmbH
Wöhlsdorfer Str. 2
07955 Auma-Weidatal**

mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von **49.801,02 € brutto**.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 11 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von Bauleistungen – Los 11 - Außentüren Alu
Vorlage: LVö-024-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ die Vergabe der Bauleistungen für das Los 11 - Außentüren Alu an

die Firma

**Tischlerei Schmidt GmbH
Wöhlsdorfer Str. 2
07955 Auma-Weidatal**

mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von **20.174,07 € brutto**.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 12 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von
Bauleistungen – Los 12 – Wärmedämmverbundsystem (WDVS)/ Außenputz
Vorlage: LVö-025-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ die Vergabe der Bauleistungen für das Los 12 – Wärmedämmverbundsystem (WDVS)/ Außenputz an die Firma

**Taubert Bauunternehmen GmbH
Freiheitsstraße 10
07973 Greiz**

mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von **60.174,47 € brutto**.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 13 Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums "Schleizer Hof" – Vergabe von
Bauleistungen – Los 15 - Estrich
Vorlage: LVö-026-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ die Vergabe der Bauleistungen für das Los 15 - Estrich an die Firma

**MTT Hoch- und Tiefbau GmbH
Münchenbernsdorf
Großbockaer Str. 1
07589 Münchenbernsdorf**

mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von **34.309,83 € brutto**.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 14 Ersatzbeschaffung von Feuerwehrausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr
Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-028-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf beschließt in seiner Sitzung am 05.07.2023 eine Ersatzbeschaffung von Feuerwehrausrüstung in Höhe von 3.398,64 € (Brutto) für die Freiwillige Feuerwehr Langenwolschendorf. Der Lieferauftrag wird an die

Fa. BTL Brandschutz-Technik GmbH, 06184 Kabelsketal

vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

**zu 15 Ersatzbeschaffung von Atemschutztechnik für die Freiwillige Feuerwehr
Langenwolschendorf
Vorlage: LVö-029-2023**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt auf seiner Sitzung am 05.07.2023 die Ersatzbeschaffung von Atemschutzausrüstung im Wert von 8.230,28 Euro bei der

Fa. NeoVia GmbH, Zur Hagelschonung 2, 14974 Ludwigsfelde.

Abstimmungsergebnis:

- Gemeinderatsmitglieder gesamt:	9
- Anwesend:	7
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	7
- Dafür:	7
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

zu 16 Sonstiges

- Herr Voigt bemängelt, dass einige Gewerbetreibende noch immer nicht ihren Vertrag für die Internetseite abgegeben haben. Diese müssten aufgesucht werden zwecks Vertragsabschluss.

 - Herr Voigt informiert über die bisher angefallenen Kosten der Baumaßnahme „Schleizer Hof“ (erteilte Aufträge, bisher bezahlte Aufträge, verfügbare Mittel sowie bereits abgerufene Fördermittel). Außerdem informiert er über die stattgefundene Grundsteinlegung.

 - Herr Voigt informiert weiter über einen eingelegten Widerspruch der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für Langenwolschendorf. Darin widersprechen wir als Gemeinde gegen die festgesetzte Schulumlage, die 37 % höher ausgefallen ist als im vergangenen Jahr. → Der Gemeinderat ist einstimmig mit dem Widerspruch einverstanden.

 - Herr Voigt informiert, dass es ein Treffen mit einer Vertreterin vom Immobilienkonsortium am 03.07.2023 gab. Bisher wurde von einem Architekturbüro geprüft, ob die Immobilie alter REWE abgerissen und neu gebaut werden soll. Kosten hierfür: 7.000.000,00 €. Die Gemeinde könnte auch die Immobilie für 3.000.000,00 € käuflich erwerben. Es gibt bisher drei Bewerber (Lebensmittel) für dieses Objekt. Jetzt sollen noch die Kosten für eine Sanierung ermittelt werden.

 - Herr Voigt informiert über den Stand der Vorbereitungen 625-Jahrfeier im kommenden Jahr. Es soll zeitnah hierfür eine außerordentliche Gemeinderatssitzung stattfinden.

 - Herr Lederer bemängelt den zunehmenden Verkehr auf dem Kesselmühlenweg. Es müssten regelmäßig Kontrollen durch die Polizei durchgeführt werden. Außerdem sei der Weg bereits in einem schlechten Zustand.
- Nächste Gemeinderatssitzung: nach der Sommerpause.

Zeulenroda-Triebes, den 27.07.2023

Voigt, Bürgermeister

Förster, Schriftführerin